

Erneuerbare-Energien-Gesetz:

Clearingstelle bestätigt Aufhebung von „Anlagensplitting“

BERLIN (Dow Jones)--Die Clearingstelle EEG hat einen Kriterienkatalog erarbeitet, mit dem das missbräuchliche Aufteilen einer großen Anlage zur Erzeugung von Erneuerbarem-Strom in mehrere kleine verhindert werden soll. Mit Hilfe der Kriterien soll geklärt werden, ob mehrere kleine EEG-Anlagen als eine große zu betrachten sind. Bundesumweltminister Sigmar Gabriel (SPD) begrüßte am Freitag die Empfehlung der Clearingstelle. „Mit diesen Empfehlungen wird sichergestellt, dass die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher nicht mit unnötig hohen Kosten belastet werden“, sagte Gabriel. Auch der juristische Beirat des Fachverbands Biogas zeigte sich zufrieden. „Die Empfehlung der Clearingstelle EEG zu § 19 Abs. 1 EEG hat die unmittelbare räumliche Nähe richtigerweise eng ausgelegt“, erklärte der Sprecher des Beirats, Helmut Loibl. Die vom Bundesumweltministerium unabhängige Clearingstelle EEG klärt Streitigkeiten und Fragen zur Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zwischen Anlagen- und Netzbetreibern.

Das seit Januar geltende novellierte (EEG) sieht vor, dass Strom aus kleineren Anlagen grundsätzlich höher vergütet wird als Strom, der in großen Anlagen produziert wird. Damit sollen laut dem Bundesumweltministerium die Kostenvorteile für große Anlagen ausgeglichen werden. In der Vergangenheit sei es immer wieder vorgekommen, dass große Anlagen formal in mehrere kleine Anlagen aufgeteilt wurden („Anlagensplitting“), um auf diese Weise höhere Vergütungen zu erzielen, hieß es vom Umweltministerium weiter.

500 m Entfernung bedeutet nicht automatisch „räumliche Nähe“

Mit der Aufhebung des „Anlagensplitting“ im novellierten EEG wurde dies nun unterbunden. Demnach werden laut Paragraph 19 EEG mehrere Anlagen zu einer zusammengefasst, wenn sie sich auf demselben Grundstück oder in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ befinden, Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen und sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden.

Besonders die Betreiber von Biomasseanlagen sind von der Regelung betroffen, wie Micha Schulte-Middelich, Rechtsanwalt bei Paluka Sobola & Partner Rechtsanwälte in Regensburg, Dow Jones Energy Daily sagte. So war in der Vergangenheit auch besonders von Verbänden, Politikern und Betreibern von Biomasseanlagen heftige Kritik gegen die Zusammenlegung mehrerer kleiner Anlagen zu hören.

Die Zusammenlegung verursache Einnahmerückgänge, wodurch viele Betreiber vor der Insolvenz stünden. Windanlagen und Solaranlagen auf Freiflächen seien von der Regelung nicht betroffen, da sie nicht in Abhängigkeit von ihrer Leistung vergütet werden. Auch auf bereits bestehende Solaranlagen an Gebäuden sei nach Meinung der Clearingstelle die neue Regelung nicht anzuwenden, sagte Schulte-Middelich.

Die Clearingstelle hat nun Kriterien festgelegt, nach denen festgestellt werden kann, ob mehrere Anlagen zu einer zusammengefasst werden müssen oder nicht. Unter anderem bedeute eine Entfernung von weniger als 500 m zwischen zwei Anlagen nicht automatisch, dass unmittelbare räumliche Nähe vorliegt. „Begrüßens-

wert ist auch, dass die Clearingstelle bei der Beurteilung von Bestandsanlagen dem Vertrauen der Betreiber in die gesetzliche Regelung einen hohen Stellenwert eingeräumt hat“, sagte Loibl. „Bei Anlagen, die vor dem 5. Dezember 2007 in Betrieb gegangen sind, wird davon ausgegangen, dass die Anlagen nicht bewusst gesplittet wurden, um eine höhere Vergütung zu erreichen“, erklärte Schulte-Middelich. Der Netzbetreiber müsse dies erst beweisen. Am 5. Dezember 2007 hatte das Bundeskabinett das Klima- und Energiepaket beschlossen.

Trotz der grundsätzlichen Begrüßung der Empfehlungen, befürchtet Loibl allerdings, dass die Kriterien alleine nicht ausreichen, um alle problematischen Fälle zu lösen. „Viele Anlagenbetreiber werden nach wie vor auf eine positive Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in einem der anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahren oder eine politische Lösung angewiesen sein, um die Insolvenz zu vermeiden“, so Loibl.

Die Empfehlungen der Clearingstelle sind unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/filemanager/active?fid=652> abrufbar.

Claudia Wiese